



Leitlinien zur Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates

Die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates

Zweck

In einer modernen Gesellschaft, die auf Transparenz und Mitbestimmung beruht, hat die Informations- und Kommunikationstätigkeit der staatlichen Institutionen einen hohen Stellenwert. Sie trägt wesentlich dazu bei, dass die politische Meinungsbildung der Bevölkerung und damit die Demokratie funktionieren können.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates hat zum Zweck, der Öffentlichkeit die Arbeit und die Beschlüsse des Grossen Rates und seiner Organe näherzubringen. Sie soll das Verständnis und Interesse für die politischen und parlamentarischen Prozesse im Kanton Basel-Stadt fördern. Die Bevölkerung soll auch einen umfassenden Einblick in die politische Tätigkeit der einzelnen Volksvertreterinnen und -vertreter erhalten.

Geltungsbereich

Die vorliegenden Leitlinien beschreiben die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates. Sie gelten für das Büro des Grossen Rates und damit auch für das Grossratspräsidium, für die Kommissionen und weiteren Gremien des Grossen Rates sowie für den Parlamentsdienst.

Die Leitlinien gelten nicht für die einzelnen Mitglieder des Grossen Rates.

Zuständigkeiten

Verantwortlich für die Informationstätigkeit des Grossen Rates ist das Büro des Grossen Rates, im Einzelfall das Grossratspräsidium. Es kann diese Aufgabe an den Parlamentsdienst delegieren.

Die Kommissionen können in eigener Kompetenz nach aussen informieren.

Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit

Der Grosse Rat und seine Organe und Dienste kommunizieren:

a) **Aktiv, transparent, zeitgerecht**

Die Termine und Traktanden der Sitzungen des Grossen Rates werden frühzeitig bekannt gegeben. Alle Beratungsgegenstände des Parlaments werden vor der Beratung publiziert und über die Beschlüsse und Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Ratsverhandlungen sind öffentlich.

Zur Verbesserung der allgemeinen und raschen Zugänglichkeit von Informationen werden neben den herkömmlichen Informationskanälen auch neue elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt. Insbesondere werden die Ratssitzungen im Internet übertragen und der aktuelle Stand der Beratungen in der online-Tagesordnung laufend nachgeführt. Beschlüsse des Grossen Rates sowie das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder sind in der Regel innert Minuten online abrufbar.

Alle Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

Die Grenzen der Informationstätigkeit liegen dort, wo schutzwürdige öffentliche und private Interessen (z.B. Persönlichkeitsschutz) entgegenstehen. Weiter sind die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung der Kommissionen und weiteren Gremien des Grossen Rates zu wahren.

b) **Wahrheitsgetreu**

Informationen müssen der Bevölkerung und den Medien die freie und unverfälschte Meinungsbildung ermöglichen. Informationen müssen deshalb wahrheitsgetreu und möglichst objektiv sein. Die Komplexität darf und soll reduziert werden, dies darf jedoch nicht zu einer verzerrten Darstellung führen. Nicht korrekte Informationen werden konsequent und raschmöglichst berichtigt.

c) **Verständlich und sachlich**

Der Grosse Rat kommuniziert in einer verständlichen, sachlichen Sprache.

Medienmitteilungen des Grossen Rates zu parlamentarischen Geschäften geben die Meinung der parlamentarischen Organe wieder. Sie sind nicht Plattform der politischen Parteien, Fraktionen oder einzelnen Ratsmitglieder.

d) Gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung

Alle Medien werden bei der Informationsvermittlung grundsätzlich gleich behandelt. Die aktive Informationstätigkeit erfolgt gleichzeitig an alle Medien.

Aus dem Prinzip der Gleichbehandlung ist für Medienschaffende kein Anspruch auf Akkreditierung oder (aus Platzgründen) ein Sitzplatz im Grossratssaal abzuleiten.

Rechtliche Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Information und Akteneinsicht

§ 75.

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

² Das Recht auf Einsicht in amtliche Akten besteht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz bestimmt das Nähere, wobei die Vertraulichkeit von Steuerdaten gewährleistet bleibt.

Öffentlichkeit

§ 96.

¹ Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Öffentlichkeit

§ 2.

¹ Der Grosse Rat tagt öffentlich.

³ Der Grosse Rat kann elektronische Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen oder von Teilen davon zulassen.

Medien

§ 3.

¹ Das Ratsbüro entscheidet über die Akkreditierung der Medienschaffenden.

² Den akkreditierten Medienschaffenden werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

Protokoll

§ 4.

¹ Über die Anträge und Beschlüsse des Rates sowie die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen des Regierungsrates wird ein Protokoll geführt.

³ Das Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Publikationen

§ 5.

¹ Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert.

Unabhängigkeit und Offenlegung der Interessenbindungen

§ 7.

² Jedes Ratsmitglied gibt bei Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Das Verzeichnis der Interessenbindungen wird veröffentlicht.

Aufgaben des Ratsbüros

§18.

² h) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Grossen Rates und seiner Organe,

Vertraulichkeit

§ 60.

¹ Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.

Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Einladung

§ 6.

¹ Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Protokoll

§ 8.

² Von den Sitzungen wird jeweils ein Beschlussprotokoll geführt.

³ Das von der Ersten Sekretärin oder dem Ersten Sekretär zu erstellende Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

- a.) sämtliche Gegenstände der Verhandlung;
- b.) die Namen der Votierenden;
- c.) die zur Abstimmung kommenden Anträge;
- d.) sämtliche Beschlüsse; für umfangreiche Beschlüsse kann auf die Publikation im Kantonsblatt verwiesen werden;
- e.) die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen;
- f.) bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO die Namen der anwesenden Ratsmitglieder;
- g.) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Mitglieder des Regierungsrates.

Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll

§ 9.

¹ Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken.

² Die Tonaufzeichnungen der Ratsverhandlungen werden dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung zuhanden der Öffentlichkeit überlassen.

³ Über die Verhandlungen wird ein Wortprotokoll erstellt.

Offenlegung der Interessenbindungen, Umfang

§ 15.

¹ Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a.) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber unter Angabe der Branche;
- b.) Die Organstellung in in- und ausländischen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c.) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden

² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.

³ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben. Über Anstände entscheidet es endgültig.

⁴ Der Parlamentsdienst erstellt eine Übersicht über die Interessenbindungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Ratsbüros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

Medien

§ 18.

¹ Den Medien wird die Berichterstattung über die Verhandlungen des Grossen Rates nach Möglichkeit erleichtert. Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden, regelt das Büro in einem besonderen Reglement.

Orientierung der Öffentlichkeit

§ 55.

¹ Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellte Schluss- und Zwischenberichte können auf Beschluss der Kommission vor der Behandlung im Grossen Rat nach vorgängiger Information des Ratspräsidiums der Öffentlichkeit vorgestellt und erläutert werden.

Gesetz über die Information und den Datenschutz

Transparenzprinzip

§ 4.

¹ Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

Informationstätigkeit von Amtes wegen

§ 20.

¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.

² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.

³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die vorstehenden Rechtsgrundlagen entsprechen dem Stand der Gesetzgebung vom Juni 2014.